



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tysk-Svenska Handelskammarens Service AB

Gültig ab 25. Mai 2018

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für sämtliche Leistungen, die die Tysk-Svenska Handelskammarens Service AB, Org.-Nr. 556115-0847, („**TSHK**“) für den Kunden („**den Kunden**“) erbringt. Die TSHK und der Kunde werden nachfolgend einzeln als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.
- 1.2. Die TSHK ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutsch-Schwedische Handelskammer / Tysk-Svenska Handelskammaren, Ord.-Nr. 802000-6667, („**DSHK**“) und erfüllt deren Dienstleistungsaufgaben. Vertragspartner des Kunden für alle Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der DSHK im Rahmen des Auftrags erbracht werden, ist somit die TSHK.
- 1.3. Die TSHK kann gemäß den Vorgaben der Satzung der DSHK keine Dienstleistungen an Verbraucher erbringen. Mit Erteilung des Auftrags bestätigt der Kunde, den Vertrag nicht als Verbraucher zu schließen.
- 1.4. Vorrangig gelten die jeweils gesondert vereinbarten Bedingungen. An abweichende Bedingungen des Kunden ist die TSHK nur gebunden, wenn die TSHK diese im Einzelfall schriftlich anerkannt hat. Als „**schriftlich**“ gilt alle Kommunikation oder Dokumentation in Form von Brief und E-Mail.

2. Dienstleistungen

- 2.1. Die TSHK erbringt die im Einzelnen vereinbarten Dienstleistungen sorgfältig und in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht.
- 2.2. Um die Abläufe und die Kommunikation effizient zu gestalten, kommuniziert die TSHK im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen mit dem Kunden auch per E-Mail oder auf sonstige Weise elektronisch über das Internet. Die TSHK trifft geeignete Maßnahmen, um diese Prozesse möglichst sicher zu gestalten. Trotz dieser Sicherheitsvorkehrungen kann die TSHK für die Sicherheit dieser Art der Übermittlung nicht garantieren und übernimmt daher keine Haftung für Schäden, die aus der elektronischen Kommunikation entstehen. Sofern der Kunde dem nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, erklärt er sich mit dieser Art der Kommunikation und deren Risiken einverstanden.
- 2.3. Die TSHK wählt die zur Erfüllung des Auftrags mit der Erbringung der Dienstleistung jeweils befassten Mitarbeiter aus und kann die befassten Mitarbeiter jederzeit



austauschen oder weitere Mitarbeiter beauftragen. Außerdem ist die TSHK befugt, Unteraufträge an Dienstleister, wie z.B. Systembetreiber oder Berater zu erteilen.

3. Pflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, der TSHK sämtliche für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Dokumente und Informationen vollständig und korrekt zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt bzw. so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die Dienstleistung in der normalen Dienstzeit und unter Beachtung geltender Fristen erbracht werden kann. Zu diesen Informationen gehören insbesondere auch die Angaben, die die TSHK zur Erfüllung Ihrer gesetzlichen Pflichten nach dem Gesetz über Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Lag (2009:62) om åtgärder mot penningtvätt och finansiering av terrorism) („**Geldwäschegesetz**“) und sonstigen gesetzlichen Vorgaben sowie zur Prüfung eines Interessenkonflikts benötigt (s.u. Punkt 14).
- 3.2. Des Weiteren verpflichtet sich der Kunde, der TSHK sämtliche Änderungen in Umständen oder Tatsachen, die die Erbringung der Dienstleistung betreffen, unverzüglich mitzuteilen. Die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation und Information obliegt dem Kunden. Ungeachtet dessen teilt die TSHK dem Kunden mit, wenn Fehler oder Unvollständigkeiten auffallen.

4. Material und Dokumente des Kunden

- 4.1. Werden Originaldokumente und Material des Kunden seitens der TSHK nicht mehr benötigt, können die Dokumente oder das Material auf Aufforderung der TSHK durch den Kunden bei der TSHK abgeholt werden. Auf Wunsch des Kunden veranlasst die TSHK auf Gefahr des Kunden deren Versand durch Dritte oder deren Vernichtung nach Wahl des Kunden. Die Kosten hierfür kann die TSHK dem Kunden in Rechnung stellen.
- 4.2. Arbeitsergebnisse, die die TSHK im Rahmen des Auftrags für den Kunden erstellt hat, stehen dem Kunden zu und dürfen vom Kunden zu den vereinbarten Zwecken genutzt werden. Zur Herausgabe der verwendeten Programme, Berechnungsunterlagen usw. ist die TSHK nicht verpflichtet. Für eine Nutzung, die über die vereinbarte hinausgeht, haftet die TSHK nicht. Das Urheberrecht und sonstige immateriellen Rechte an den von ihr geschaffenen Arbeitsergebnissen stehen der TSHK zu. Eine über die vereinbarten Zwecke hinausgehende Weiterverbreitung von Arbeitsergebnissen und deren Zugänglichmachung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.

5. Unterlassende Mitwirkung

Solange der Kunde einer ihm obliegenden Pflicht zur Mitwirkung nicht nachkommt oder mit der Annahme, der von der TSHK angebotenen Leistung in Verzug kommt, ist die TSHK nicht zur Leistung verpflichtet. Außerdem hat die TSHK in dem Fall das Recht, den Vertrag mit dem Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist fristlos zu kündigen. In jedem Fall kann die TSHK Ersatz der durch die Unterlassung oder Verzögerung entstandenen Kosten und Schäden verlangen. Die TSHK haftet nicht für Schäden, die dem Kunden infolge der mangelhaften Mitwirkung, der Verzögerung oder der Kündigung entstehen.



6. Vergütung

- 6.1. Vorrangig gilt die im einzelnen Auftrag schriftlich vereinbarte Vergütung. Wurde die Vergütung nicht derart vereinbart, gelten die für die jeweilige Dienstleistung zu dem Zeitpunkt der Auftragserteilung üblichen Preise der TSHK.
- 6.2. Grundsätzlich vereinbart die TSHK sowohl Festpreise als auch die Abrechnung auf Stundenbasis. Hat die TSHK den zu erwartenden Aufwand geschätzt, liegt darin keine Vereinbarung eines Höchstbetrags.
- 6.3. Beim Stundenhonorar wird jede angefangene Viertelstunde berechnet. Die Kosten für eine auf Stundenbasis abgerechnete Dienstleistung können sich durch verschiedene Faktoren, die nicht im Einflussbereich der TSHK liegen wie bspw. Verzögerungen im Kontakt mit Behörden oder Dritten, ungenügende oder undeutliche Informationen seitens des Kunden etc. erhöhen.
- 6.4. Neben der Vergütung kann die TSHK Erstattung ihrer Auslagen und Kosten, wie z.B. Gebühren oder Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Dienstleistung entstehen, verlangen.
- 6.5. Die TSHK behält sich vor, einen Vorschuss zu verlangen.
- 6.6. Sämtliche Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

7. Preisanpassung

Die TSHK hat das Recht, die Preise jederzeit im Rahmen allgemeiner Preis- und Kostenveränderungen oder bei Änderungen des Auftragsumfangs, z.B. wegen Änderungen gesetzlicher Vorschriften, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden anzupassen. In allen anderen Fällen von Preisänderungen gilt Punkt 19.

8. Rechnungstellung

Die TSHK erstellt Rechnungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden monatliche Rechnungen gestellt, die per E-Mail übermittelt werden. Der Kunde ist verpflichtet, eine Kontaktperson, den korrekten Rechnungsempfänger, die korrekte Rechnungsadresse, die USt-Id-Nr. und eine E-Mail-Adresse, an die die Rechnung gesendet werden kann, anzugeben. Für die Rechnung per Brief wird eine Rechnungsgebühr von jeweils 50 SEK erhoben.

9. Fälligkeit und Verzug

- 9.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen 20 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig. Zahlungen haben kostenfrei und ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto der TSHK zu erfolgen.
- 9.2. Nach dem Fälligkeitstag berechnet die TSHK die gesetzlichen Verzugszinsen. Im Fall einer Zahlungserinnerung (Schw. betalningspåminnelse) erhebt die TSHK eine Erinnerungsgebühr in der gesetzlich festgesetzten Höhe.
- 9.3. Die TSHK behält sich vor, im Fall des Verzugs sämtliche ihrer Leistungen, auch solche anderer Abteilungen oder im Rahmen anderer Aufträge, bis zur Zahlung zurückzubehalten. Die TSHK hat außerdem das Recht, für fällige Beträge ein eventuell zu Gunsten des Kunden vorhandenes Guthaben auf dem Treuhandkonto in Anspruch zu



nehmen, siehe Punkt 10.3 und 10.4. Unabhängig davon hat die TSHK das Recht, Inkassodienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

- 9.4. Leistet der Kunde auch auf die Zahlungserinnerung nicht, hat die TSHK außerdem das Recht, sämtliche Verträge mit dem Kunden, auch solche, die mit anderen Abteilungen oder im Rahmen anderer Aufträge geschlossen wurden, fristlos zu kündigen.

10. Treuhandgelder

- 10.1. Die TSHK stellt für verschiedene Dienstleistungen ein separat geführtes Treuhandkonto zur Verfügung. Der Umfang der Nutzung des Treuhandkontos ergibt sich aus der Vereinbarung im Einzelfall.
- 10.2. Auf dem Treuhandkonto befindliches Guthaben kann der Kunde durch entsprechende schriftliche Mitteilung an die TSHK an sich auszahlen lassen. Das Recht auf eine angemessene Bearbeitungszeit und das Zurückbehaltungsrecht der TSHK wegen noch offener Forderungen (s.o. Punkt 9.3) bleiben davon unberührt. Die TSHK hat außerdem das Recht, Guthaben, das nicht für die Durchführung des Vertrags mit dem Kunden benötigt wird, an den Kunden auszuzahlen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Aufforderung der TSHK ein Konto für die Rückzahlung von Guthaben anzugeben.
- 10.3. Die TSHK ist berechtigt, ihr gegenüber dem Kunden zustehende, fällige Ansprüche durch Verwendung von Kundenguthaben auf dem Treuhandkonto zu verrechnen. Vorab erklärt die TSHK schriftlich die Aufrechnung.
- 10.4. Gleichzeitig steht der TSHK auch ein Pfandrecht (Schw. panträtt) am Guthaben des Kunden auf dem Treuhandkonto zu. Die TSHK darf das Pfandrecht verwerten, indem sie dieses mit ihrer Forderung verrechnet. Ein eventueller Überschuss bleibt zu Gunsten des Kunden bestehen.
- 10.5. Auszahlungen an Dritte, wie z.B. Angestellte des Kunden oder Behörden, kann die TSHK nur vornehmen, wenn die entsprechenden Beträge zuvor rechtzeitig auf dem Treuhandkonto eingegangen sind. Der rechtzeitige Zahlungseingang in der erforderlichen Höhe liegt somit in der Verantwortung des Kunden. Die TSHK kann nicht in Vorkasse treten oder auf sonstige Weise eigene Mittel auslegen. Die TSHK haftet nicht für Schäden, die wegen eines unzureichenden oder verspäteten Zahlungseingangs auf dem Treuhandkonto vom Kunden oder Dritten geltend gemacht werden.
- 10.6. Guthaben auf dem Treuhandkonto wird nicht zu Gunsten des Kunden verzinst.

11. Identifikation und Personenbezogene Daten

- 11.1. In bestimmten Fällen ist die TSHK nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet, bestimmte Angaben zur Identität juristischer und involvierter natürlicher Personen sowie der vorgenommenen Transaktionen einzuholen, zu überprüfen und gegebenenfalls an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.
- 11.2. Ebenso ist die TSHK unter Umständen verpflichtet, die Finanzbehörden über die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Kunden und den Wert der erbrachten Dienstleistung zu unterrichten.
- 11.3. Die TSHK befolgt auch sonstige gesetzliche Bestimmungen und sonstige behördliche oder gerichtliche Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten.
- 11.4. Für etwaige direkte oder indirekte Schäden, die dem Kunden in dem Zusammenhang entstehen, haftet die TSHK unter keinen Umständen.



12. Datenschutz

- 12.1. Die TSHK ist verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen des Vertrags oder Auftrags vom Kunden übermittelt oder erhoben werden. Etwas anderes gilt, wenn die TSHK die Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet. In dem Fall ist die TSHK Auftragsdatenverarbeiter (siehe unten Punkt 12.3). Die TSHK kann die Daten mit Informationen aus externen Quellen wie privaten oder öffentlichen Registern ergänzen. Personenbezogene Daten verarbeitet die TSHK in Übereinstimmung mit ihrer [Datenschutzerklärung](#).
- 12.2. Weitere Informationen zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten sowie den damit zusammenhängenden Rechten betroffener Personen finden sich in der [Datenschutzerklärung der TSHK](#). Um diese Rechte auszuüben oder bei Fragen kann die TSHK per Mail an gdpr@handelskammer.se kontaktiert werden.
- 12.3. Ist der Kunde Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die TSHK Auftragsdatenverarbeiter, ist zwischen den Parteien ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen. Haben die Parteien keinen gesonderten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen, gilt zwischen den Parteien der [unter diesem Link](#) abzurufende Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung.

13. Verschwiegenheit

- 13.1. Die Parteien sind verpflichtet, keine vertraulichen Informationen über die jeweils andere Partei und den Auftrag an Dritte preiszugeben, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei eingeholt zu haben. Als vertraulich gelten alle Informationen gleich welcher Art, die nicht allgemein bekannt sind oder werden oder einer Partei durch Dritte bekanntgegeben werden.
- 13.2. Die in Punkt 13.1 geregelte Verpflichtung gilt nicht, wenn die Weitergabe zur Erfüllung des Auftrags erfolgt. Die TSHK ist insbesondere berechtigt, vertrauliche Informationen im erforderlichen Umfang an Behörden, Organisationen, Vertragspartner oder Unterauftragnehmer, wie z.B. Systembetreiber und Berater, weiterzugeben.
- 13.3. Ausgenommen von der Verschwiegenheitspflicht ist ferner jede Weitergabe von vertraulichen Informationen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder (standes-) rechtlicher Verpflichtungen, siehe auch Punkt 11, oder auf Anforderung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts erfolgt. Das gleiche gilt bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen, wie z.B. gegenüber Versicherungen oder Rechtsbeiständen.
- 13.4. Die TSHK ist außerdem berechtigt, vertrauliche Informationen an die DSHK und deren anderen Tochtergesellschaften weiterzugeben, die ihrerseits keine vertraulichen Informationen an Dritte preisgeben.
- 13.5. Die TSHK darf außerdem vertrauliche Informationen an Branchenverbände, denen die TSHK angehört, wie z.B. den SRF konsulterna (Branchenverband schwedischer Buchhalter) zu Zwecken der Qualitätssicherung und Zertifizierung weitergeben.

14. Interessenkonflikt

- 14.1. Ehe die TSHK eine Dienstleistung für den Kunden erbringen kann, prüft sie, ob diese im Widerspruch zu ihrer Satzung oder der Satzung der DSHK steht und dass aus sonstigen Gründen kein Interessenkonflikt vorliegt. Ein Interessenkonflikt aus sonstigen Gründen kann insbesondere dann vorliegen, wenn bestehende Geschäftsbeziehungen die TSHK



an einer unvoreingenommenen Erbringung der Dienstleistung an den Kunden hindern. Als Interessenkonflikt zählt auch, dass Verdachtsmomente nach dem Geldwäschegesetz vorliegen.

- 14.2. Die TSHK behält sich dementsprechend vor, Dienstleistungen erst und nur dann zu erbringen, wenn kein Interessenkonflikt vorliegt. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts kann und muss die TSHK die Vertragsdurchführung verweigern und einen eventuell bereits geschlossenen Vertrag fristlos kündigen bzw. davon zurücktreten.
- 14.3. Mit der schriftlichen Mitteilung über die Kündigung bzw. den Rücktritt wegen Interessenkonflikts wird die TSHK von etwaigen vertraglichen Pflichten befreit. Schadensersatzansprüche wegen der Vertragskündigung bzw. des Rücktritts vom Vertrag stehen dem Kunden nicht zu.
- 14.4. Wegen der allen Kunden und Partnern zugesicherten oder gesetzlich vorgeschriebenen Schweigepflicht können in der Regel keine näheren Angaben zu den Hintergründen des Interessenkonflikts gemacht werden.

15. Vertragsbeendigung

15.1. Ordentliche Kündigung

15.1.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Verträge über laufend zu erbringende Dienstleistungen von beiden Parteien unter Betrachtung der folgenden Fristen ordentlich kündbar:

- monatlich zu vergütende Leistungen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende,
- quartalsweise zu vergütende Leistungen mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende,
- jährlich zu vergütende Leistungen mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Vertragsjahres.

15.1.2. Die TSHK behält sich vor, bestimmte Mindestlaufzeiten zu vereinbaren.

15.1.3. Der Vergütungsanspruch der TSHK bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bestehen. Werden seitens der TSHK keine Leistungen erbracht, bemüht sie sich, die Kosten des Kunden gering zu halten, indem sie dem Kunden eventuell ersparte Aufwendungen erlassen und von dem Rechnungsbetrag abziehen kann. Verpflichtet ist die TSHK dazu aber nicht.

15.2. Außerordentliche Kündigung

15.2.1. Bei wesentlichen oder wiederholten Vertragsverstößen sind beide Parteien zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt. Wesentliche Vertragsverstöße des Kunden sind insbesondere:

- Der Kunde kommt seinen Verpflichtungen gemäß Punkt 3 nicht oder nicht rechtzeitig nach.
- Der Kunde verstößt in sonstiger Weise gegen den Vertrag, gesetzliche, tarifvertragliche oder sonstige Bestimmungen, die sich u.a. auch aus der Rechtsprechung, behördlichen Empfehlungen und den in Schweden geltenden „guten Sitten“ (z.B. Schw. *god sed på arbetsmarknaden*) ergeben können, oder behördliche oder gerichtliche Anweisungen oder fordert die TSHK zu solchen Verstößen auf.



- Der Kunde oder seine Mitarbeiter treten gegenüber den Mitarbeitern der TSHK oder der DSHK in unethischer, kränkender oder sonst unangemessener Weise auf.
- 15.2.2. Die TSHK hat das Recht, einen Vertragsverstoß binnen zehn Werktagen nach der Aufforderung bzw. der Kündigung durch den Kunden zu beseitigen, ehe eine Kündigung des Kunden wirksam wird.
 - 15.2.3. Die TSHK hat zudem bei den weiteren in diesen AGB aufgezählten Kündigungsgründen (insbesondere Punkt 5, 9.4, 14.2, 19.3) ein Recht zur fristlosen Kündigung.
 - 15.2.4. Die TSHK hat weiter das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn bei Erbringung der Dienstleistung eine Rufschädigung für die TSHK, die DSHK oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu befürchten ist.
 - 15.2.5. Die TSHK hat außerdem das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter des Kunden oder der Geschäftsanteile am Kunden den Eigentümer wechseln (Change of Control). Der Kunde ist verpflichtet, der TSHK das Bevorstehen, spätestens aber das Eintreten eines solchen Umstands unverzüglich mitzuteilen.
 - 15.2.6. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
 - 15.2.7. Die Mitgliedschaft in der DSHK bleibt von der Kündigung eines Vertrags unberührt und muss gegebenenfalls gesondert gekündigt werden.

16. Vertragsbeendigung bei Insolvenz etc.

Der Vertrag endet mit sofortiger Wirkung, wenn beim Kunden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eingetreten ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Sanierungsverfahren angeordnet wurde oder ein solcher Umstand droht. Der Kunde ist verpflichtet, der TSHK solche Umstände unverzüglich mitzuteilen.

17. Haftung der TSHK

- 17.1. Die TSHK haftet nur für direkte Schäden, die sie durch Verstoß gegen die ihr obliegende Sorgfalt verursacht und nach schriftlicher Aufforderung des Kunden nicht binnen angemessener Frist behoben hat. Die TSHK haftet unter keinen Umständen für indirekte Schäden wie z.B. entgangenen Gewinn, Verlust von Goodwill oder sonstige Folgeschäden.
- 17.2. Die TSHK ersetzt nur tatsächlich erlittene Schäden. Insbesondere sind Leistungen Dritter (z.B. einer Versicherung) von geltend gemachten Schäden abzuziehen.
- 17.3. Der von der TSHK zu leistende Schadensersatz wird auf fünf Millionen Schwedische Kronen (5.000.000 SEK) begrenzt. Der Haftungsumfang wird durch ein eventuelles Recht auf Minderung oder ähnliche Folgen nicht erweitert. Eine Haftung für Bußgelder oder Vertragsstrafen (Schw. viten) wird nicht übernommen.
- 17.4. Schadensersatzansprüche sind unverzüglich, jedoch spätestens zwei Jahre nach Vornahme der schädigenden Handlung oder Unterlassung schriftlich geltend zu machen.
- 17.5. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden, die die TSHK grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Auch die zwingende gesetzlich vorgeschriebene Haftung wird hiervon nicht berührt.



- 17.6. Einen eventuell bevorstehenden Schadenseintritt oder einen Schaden muss der Kunde in angemessener Weise mindern. Die Schadensminderungspflicht umfasst insbesondere eine in angemessener und ausreichender Weise vorzunehmende Verteidigung gegen Ansprüche oder Forderungen Dritter. Die TSHK hat dabei das Recht, erforderliche Verhandlungen mit betroffenen Behörden oder sonstigen Dritten selbst zu führen oder Vorschläge für eine angemessene Verteidigung zu machen. Die Bemühungen zur Schadensminderung sowie die Inanspruchnahme Dritter hat der Kunde der TSHK frühzeitig und im erforderlichen Umfang offen zu legen.
- 17.7. Bei Mitverschulden Dritter ist der Haftungsanteil der TSHK in angemessenem Umfang herabzusetzen. Eine Haftungsbegrenzung Dritter hat bei der Herabsetzung unberücksichtigt zu bleiben.

18. Force Majeure

- 18.1. Die jeweiligen Leistungspflichten ruhen, wenn eine Partei an deren Erfüllung vorübergehend durch Umstände gehindert ist, die sie nicht beeinflussen kann („**force majeure**“) (bspw. Störungen in den Telekommunikations- oder Stromnetzen, Streik oder Arbeitskampfmaßnahmen, Brand oder Unfall, Krieg, Terroranschläge, Naturkatastrophen, Gesetzesänderungen etc.). Als force majeure gelten auch Computerviren oder Hackerangriffe, die trotz angemessener Vorkehrungen nicht verhindert werden konnten.
- 18.2. Ist ein solches Ereignis dauerhaft, entfällt die Pflicht zur Leistungserbringung und eventuelle Vorleistungen sind der anderen Partei zurück zu gewähren.
- 18.3. Die auch vorübergehende Befreiung von der Pflicht zur Leistung setzt voraus, dass die verhinderte Partei der anderen Partei soweit möglich den Hinderungsgrund sowie die voraussichtliche Dauer des Hindernisses unverzüglich mitteilt.
- 18.4. Ein Recht zur Zurückbehaltung oder zum Rücktritt wird hiervon nicht berührt. Von dieser Bestimmung eingeschränkt sind nur das Recht auf Erfüllung, Minderung und Schadensersatz.

19. Änderung der Vertragsbedingungen und AGB

- 19.1. Änderung des Vertrags zwischen der TSHK und Kunden sind nur wirksam, wenn sie von beiden Parteien schriftlich vereinbart wurden.
- 19.2. Die TSHK behält sich vor, von Zeit zu Zeit die AGB zu ändern. Änderungen, die während eines laufenden Auftrags mitgeteilt werden, werden zum angegebenen Zeitpunkt oder 14 Tage nach Bekanntgabe wirksam.
- 19.3. Bei wesentlichen und für den Kunden nachteiligen Änderungen hat der Kunde das Recht, der Änderung vor Wirksamwerden schriftlich zu widersprechen. In dem Fall kann die TSHK den Vertrag zum Geltungsbeginn der Änderung, spätestens jedoch binnen zehn Werktagen nach Zugang des Widerspruchs, fristlos kündigen. Punkt 7 (Preis Anpassung) bleibt hiervon unberührt.

20. Übertrag des Vertrags

Der Kunde darf den Vertrag mit der TSHK nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der TSHK auf Dritte übertragen.



21. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt schwedisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz der TSHK. Streitigkeiten werden ausschließlich und abschließend von den ordentlichen Gerichten mit dem Amtsgericht in Stockholm als erster Instanz entschieden.

22. Sprachen

Diese AGB liegen in den Sprachen Schwedisch, Deutsch und Englisch vor. Rechtlich verbindlich ist nur die schwedische Version. Die anderen Versionen dienen lediglich der Information.

23. Salvatorische Klausel

- 23.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 23.2. Macht eine Partei die Unwirksamkeit einer Bestimmung geltend, muss sie dies der anderen Partei binnen angemessener Frist mitteilen und dazu auffordern, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.